

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2862

A17

**Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Die Ministerin

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

30. August 2024

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Berichtsbitte der FDP-Fraktion: „Entwicklung der Blauzungen- krankheit in Nordrhein-Westfalen“

Sitzung des AULNV am 4. September 2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei sende ich Ihnen den schriftlichen Bericht zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 4. September 2024 zur Beantwortung der Berichtsbitte von Herrn Dietmar Brockes MdL vom 22. August 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Gorißen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@mlv.nrw.de
www.mlv.nrw.de

USt-IdNr.: DE357413739

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Halte-
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie
709
Buslinie 732



**Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und
Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und
ländliche Räume des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 4. September 2024

Schriftlicher Bericht

**„Entwicklung der Blauzungenkrankheit
in Nordrhein-Westfalen“**

Allgemeine Vorbemerkung:

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine virusbedingte, meist akut verlaufende Krankheit der Schafe und Rinder. Auch andere Wiederkäuer wie z.B. Alpakas und Kamele oder Wildwiederkäuer sind empfänglich. Das Virus wird in der Regel nicht durch direkten Kontakt zwischen Tieren weitergegeben, sondern die Infektion erfolgt vorrangig durch bestimmte Mücken, die sogenannten Gnitzen, die bis zu 150 Kilometer weit fliegen können. Die Infektion ist daher saisonal an die Aktivität der Gnitzen gebunden und tritt meist im Spätsommer und Herbst auf. Beim Saugakt am infizierten Tier nimmt die Gnitze virushaltiges Blut auf. Das Virus gelangt zuerst in den Darm und von dort weiter in die Speicheldrüsen der Gnitze. Mit dem nächsten Saugakt wird virushaltiger Speichel in die Blutbahn des Wirtes gebracht. Dort kommt es zur Virusvermehrung sowie zur Weiterverbreitung in alle Organe. Eine Übertragung durch Kontaminationen mit Blut oder Sperma auf andere Tiere ist zwar möglich, aber selten. Für Verbraucherinnen und Verbraucher besteht keine Gefahr durch virustragende Gnitzen, Menschen können sich nicht mit dem Virus der Blauzungenkrankheit anstecken. Auch vom Verzehr von Fleisch- und Milchprodukten, die gegebenenfalls von infizierten Tieren stammen, geht keine Gefahr für den Menschen aus.

Seit dem 12. Oktober 2023 ist Nordrhein-Westfalen nicht mehr frei vom Virus der Blauzungenkrankheit, Serotyp 3 (bluetongue virus serotyp 3, BTV-3). Der Serotyp 3 des Virus wurde zunächst Anfang September 2023 in den Niederlanden detektiert und breitete sich dort rasant aus, bis die kühlere Witterung die Ausbreitung stark verlangsamte. Besonders starke klinische Symptome wurden bei Schafen beobachtet.

Beim jährlich in den späten Herbst-, den Winter- und den frühen Frühlingsmonaten stattfindenden Monitoring bei Rindern in Deutschland wurden in Nordrhein-Westfalen nur einzelne positive Rinder gefunden. Für den Sommer wurde jedoch mit einem sprunghaften Anstieg der Ausbrüche gerechnet. Ein beginnendes dynamisches Geschehen deutete sich in Kalenderwoche 28 an, ab Kalenderwoche 29 breitete sich die Blauzungenkrankheit dann explosionsartig in Nordrhein-Westfalen aus, teilweise wurden aus über 600 Betrieben pro Woche Ausbrüche gemeldet.

Aktuell wurden in Nordrhein-Westfalen in 2637 Betrieben Ausbrüche und in 13 Betrieben Verdachtsfälle gemeldet (Stand 28. August 2024, TSN-Abfrage, 16:37 Uhr). De-

taillierte Ausbruchszahlen können der folgenden Tabelle entnommen werden. Da unterschiedliche Tierarten in einem Betrieb gehalten werden können, deckt sich diese Zahl nicht vollständig mit der Gesamtzahl der gemeldeten Ausbrüche.

Tabelle: Nach Tierarten aufgeschlüsselte Ausbrüche der Blauzungenkrankheit verursacht durch Serotyp 3 des Virus. Zu beachten ist, dass hinter jeden Ausbruch ein ganzer Betrieb steht, in dem eine variable Anzahl von Tieren betroffen ist bzw. war.

	Betriebe mit Ausbrüchen			
	(Stand 28. August 2024, detaillierte TSN-Abfrage ca. 16:40 Uhr)			
	Rinder	Schafe	Ziegen	Alpakas, Kameliden, Muffelwild, Boviden (Zoo/Zirkus), Damwild
Ausbrüche	1296	1312	65	28
Verdachtsfälle	2	9	1	2 (Rehwild/Boviden)

TSN, Tierseuchennachrichtensystem

Momentan nimmt die Anzahl der pro Woche gemeldeten Fälle ab (in den Kalenderwochen 32, 33 und 34 jeweils 610, 443 bzw. 254 Meldungen). Derzeit ist noch unklar, ob dies allein auf einen Rückgang des Seuchengeschehens zurückzuführen ist.

Bezogen auf ganz Deutschland befinden sich Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 weiterhin in Ausbreitung.

Die Strategie zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit hat sich mit der Einführung des europäischen Tiergesundheitsrechtes (Verordnung (EU) 2016/429 (AHL, Animal Health Law, Tiergesundheitsrechtsakt) und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689) grundlegend geändert. Nationale Verordnungen, die vom europäischen Tiergesundheitsrecht überlagert werden oder ihm widersprechen, sind nicht mehr anwendbar. Auch wenn die Blauzungenverordnung offiziell noch nicht außer Kraft gesetzt wurde, ist sie aufgrund der zu Grunde liegenden unterschiedlichen Bekämpfungsstrategie im europäischen Tiergesundheitsrecht ebenfalls nicht mehr anwendbar.

Der sogenannte Tiergesundheitsrechtsakt (Verordnung (EU) 2026/429) sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1882 listen die Blauzungenkrankheit als eine Seuche der sogenannten Kategorie C. Die Kategorie C umfasst Seuchen, welche für einige Mitgliedstaaten relevant sind und für die die Tilgung angestrebt werden kann. Außerdem sind in Bezug auf C-Seuchen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Ausbreitung in amtlich seuchenfreie Gebiete, oder solche unter Tilgungsprogramm, zu verhindern.

Die Verantwortlichkeit der Bekämpfung von C-Seuchen sieht das europäische Recht insbesondere auf Seiten der Tierhalterinnen und Tierhalter.

Der aktuelle Ausbruch der Blauzungenkrankheit, verursacht durch den Serotyp 3 des Virus, ist der erste Ausbruch dieser Erkrankung, bei dem konsequent europäisches Recht angewendet wird, da die spezifischen nationalen Rechtsgrundlagen in diesem Fall keine Anwendung mehr finden und gleichzeitig eine Anpassung nationaler Rechtsnormen an geltendes europäisches Recht durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft noch nicht stattgefunden hat. Nur wenn geltendes nationales Recht das europäische Recht nicht überlagert oder diesem entgegensteht, wird dieses angewendet. Dies gilt zum Beispiel für die Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen.

Zur Beantwortung der Fragen:

Frage 1: Stuft die Landesregierung die Blauzungenkrankheit als Tierseuche ein?

Der Tiergesundheitsrechtsakt (AHL, Animal Health Law, Verordnung (EU) 2026/429) sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1882 listen die Blauzungenkrankheit als eine Seuche der Kategorie C. Diese Einstufung wird von der Landesregierung übernommen und dementsprechend gehandelt.

Entsprechend der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen ist die Blauzungenkrankheit in Deutschland zudem eine anzeigepflichtige Tierseuche. Das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat am 10. Juli 2024 über ein Informationsschreiben an die Wirtschaftsbeteiligten (u.a. Zuchtverbände, Landwirtschaftsverbände), Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Tierärztinnen und Tierärzte über die Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe auf ihre Pflicht zur Verdachtsabklärung und die Anzeigepflicht hingewiesen. Das Informationsschreiben wurde über das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) auch an die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und die Kreisordnungsbehörden zur Information übermittelt.

Frage 2: Welche finanziellen Hilfen sieht die Landesregierung für Tierhalter vor, deren Schafe und/oder Rinder an der Blauzungenkrankheit verendet sind?

Laut Blauzungenverordnung konnten gemäß § 5 Absatz 2 Tötungsanordnungen ausgesprochen werden, um die Ausbreitung der Krankheit bei allen Vektor-empfindlichen Tieren eines erkrankten Bestandes zu verhindern. Amtlich angeordnete Tötungen sind nach geltendem europäischem Recht aber nicht mehr vorgesehen und auch fachlich nicht sinnvoll, da die Ausbreitung der Seuche über die Gnitzen erfolgt und Tötungsanordnungen zur Verhinderung der Ausbreitung somit ineffektiv sind. Entschädigungen durch die Tierseuchenkasse sind nur für Tiere möglich, die auf behördliche Anordnung hin getötet worden sind oder nach Anordnung der Tötung verendet sind. Entschädigungen werden auch für die Tiere gezahlt, bei denen nach dem Tod eine anzeigepflichtige Tierseuche festgestellt worden ist und die Voraussetzung gegeben ist, dass die Tiere auf behördliche Anordnung hätten getötet werden müssen (§ 15 Tiergesundheitsgesetz).

Aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage im europäischen Tierseuchenrecht für Tötungsanordnungen und der aktuellen Fassung des Tiergesundheitsgesetzes sind Entschädigungen für verendete Tiere oder Tiere, die aufgrund von hochgradigen klinischen Symptomen eingeschläfert werden müssen, folglich nicht möglich.

Im Bereich der Förderung können bei nachgewiesener Infektion und tierärztlicher Bewertung entstandene Tierverluste ggfls. im Rahmen einer Härtefallregelung Berücksichtigung finden. Hierzu können Tierhalter im Rahmen der gekoppelten Einkommensstützung für Mutterschafe bzw. der Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen einen Antrag auf höhere Gewalt mit den entsprechenden Nachweisen bei der Zahlstelle einreichen. Die verstorbenen Tiere müssen dann nicht ersetzt werden und sind von Sanktionsregelungen ausgenommen.

Mit Stand vom 15. August 2024 waren in Bezug auf Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen bis dato drei Anträge, betreffend 118 Tiere und in Bezug auf gekoppelte Einkommensunterstützung für Mutterschafe 25 Anträge, betreffend 523 Tiere, gestellt worden. Mit weiteren Anträgen ist zu rechnen.

Frage 3: Welche Strategien werden angewendet, um die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit zu überwachen und zu kontrollieren?

Da das Virus der Blauzungenkrankheit vordergründig über die äußerst mobilen Gnitzen und nicht über direkten Tierkontakt übertragen wird, ist die Ausbreitung des Virus grundsätzlich schwer zu kontrollieren.

Mögliche Maßnahmen sind Beschränkungen bzw. Bedingungen für den Transport empfänglicher Tiere, Ermittlung einer sogenannten vektorfreien bzw. vektorarmen Zeit und die Behandlung mit dafür bestimmten Substanzen, welche Insekten abhalten. Von größerer Bedeutung ist jedoch die Anwendung von Impfstoffen, welche nicht nur die Ausbildung klinischer Symptome, sondern auch die Vermehrung des Virus in infizierten Tieren effektiv verhindert.

- **Beschränkungen bzw. bestimmte Bedingungen für den Transport (= das Verbringen) empfänglicher Tiere**

Sobald ein Bundesland bzw. eine Region oder auch ein Staat nicht mehr frei vom Virus der Blauzungenkrankheit ist, können Tiere aus dieser nicht-freien Zone nicht mehr oder nur noch unter Auflagen in freie Zonen bzw. Mitgliedstaaten verbracht werden. Innerhalb Deutschlands verständigten sich die Bundesländer bereits im Jahr 2023 auf Regelungen zur Verbringung sowohl von Schlachttieren als auch von Nutztieren empfänglicher Arten.

In andere Mitgliedstaaten sind Verbringungen nur möglich, wenn der betreffende Staat bei der Europäischen Kommission Bedingungen für das Verbringen hinterlegt hat. Dabei ist zu beachten, dass selbst die vollständige Unterbindung jeglicher Handelsströme mit empfänglichen Tieren die Ausbreitung des Virus allenfalls verlangsamen, nicht aber stoppen kann. Verbringungsbeschränkungen verhindern lediglich die Verschleppung des Virus durch empfangliche Tiere über Zonengrenzen hinaus. Da die Gnitzen jedoch die Grenzen der nicht-freien Zonen überfliegen, kommt es unweigerlich zu Infektionen außerhalb der nicht-freien Zone und somit zu einer Ausbreitung des Virus. Da die Verbringungsregelungen bereits Gegenstand des Landtagsberichts für die Sitzung des AULNV am 8. November 2023 waren (Berichtsbitte der Fraktion der FDP-Fraktion), wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

- **Ermittlung einer vektorfreien Zeit**

Es besteht die Möglichkeit zur Ausweisung sogenannter saisonal von der Blauzungenkrankheit freier Gebiete (Artikel 40 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689). Hierfür müssen spezifische Anforderungen durch den Mitgliedstaat gegenüber der Europäischen Kommission nachgewiesen werden. Diese beinhalten den Nachweis darüber, dass die Übertragung des Virus im betreffenden, genau umgrenzten Gebiet zum Stillstand gekommen ist. In dem Gebiet muss eine sogenannte entomologische Überwachung durchgeführt werden (Anhang V Teil II Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689). Dies bedeutet, dass mindestens ein aktives jährliches Programm zum Vektoreneinfang durch ständig aufgestellte Fallen durchgeführt wird. Es sind Ansaugfallen mit Ultraviolettlicht zu verwenden, die den Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 folgend aufzustellen und zu betreiben sind. Die gefangenen Mücken sind in spezialisierten Labors zu untersuchen. Mit Hilfe der Populationsdynamik des Vektors kann dann der vektorfreie Zeitraum bestimmt werden. Durch die Festlegung eines vektorfreien Zeitraums kann es Erleichterungen bei der Verbringung von Tieren geben, wenn sich die Tiere für einen bestimmten Zeitraum in einer saisonal freien Zone aufgehalten haben (Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689). Gleichzeitig wird verhindert, dass es in der nicht vektorfreien Zeit zu Verbringungen ohne Einhaltung zusätzlicher Garantien kommt.

- **Impfungen**

In der Vergangenheit konnte die Ausbreitung des Virus der Blauzungenkrankheit anderer Serotypen in Deutschland bereits erfolgreich durch Impfungen gestoppt und die Erkrankung letztendlich sogar getilgt werden. Möglich war dies unter anderem, da die Impfung nach altem Recht verpflichtend angeordnet werden konnte, was nach neuem Recht nicht mehr möglich ist. Da zu Beginn des Geschehens allerdings kein Impfstoff gegen den Serotyp 3 des Virus zur Verfügung stand, konnte diese Möglichkeit weder durch die Tierhalterinnen und Tierhalter ergriffen werden noch konnten behördliche Strukturen auf eine Impfung hinwirken.

Bis heute steht kein zugelassener Impfstoff gegen den Serotyp 3 zur Verfügung, weswegen betroffene Länder, einer Empfehlung der Ständigen Impfkommision Veterinär-

medizin (Stiko Vet) folgend, im April zunächst auf die Nutzung eines bestandsspezifischen Impfstoffes ausweichen. Nachdem das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Information übermittelt hatte, dass seitens des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit eine Herstellungserlaubnis für einen autogenen Impfstoff vorlag, wurden Wirtschaftsbeteiligte und nachgeordnete Behörden am 20. März 2024 unmittelbar informiert. Bestandsbetreuende Tierärztinnen und Tierärzte sollten den Impfstoff für alle Betriebe innerhalb der nicht-freien Zone beziehen können. In Nordrhein-Westfalen fanden erste Impfungen am 16. April 2024 statt. Der Impfstoff wurde jedoch am 22. April 2024 nach wenigen Tagen vom Hersteller zurückgerufen, da in einigen Betrieben nach der Impfung klinische Erscheinungen aufgetreten waren und RNA, d.h. Erbinformation des Virus, nachgewiesen werden konnte.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen informierte noch am selben Tag die Wirtschaftsbeteiligten und die nachgeordneten Behörden über den Rückruf. Trotz der schnellen Reaktion seitens des niedersächsischen Impfstoffherstellers wurden anschließend in Nordrhein-Westfalen bei Rindern insgesamt zwölf Ausbrüche, bei Schafen sieben Ausbrüche und bei Ziegen ein Ausbruch gemeldet, welche in einem Zusammenhang zur Impfung mit dem bestandsspezifischen Impfstoff standen.

Auf Engagement einiger Länder, insbesondere Nordrhein-Westfalens, erließ das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) mit Geltungsbeginn am 7. Juni 2024 die „Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV 3 ImpfgestattungsV)“, die den Einsatz von insgesamt drei Impfstoffen namhafter Hersteller gestattet, die bislang nicht europäisch zugelassen sind. Über diesen Schritt informierte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Länder am 6. Juni 2024. Am selben Tag leitete das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen die Information sowohl an die Wirtschaftsbeteiligten als auch die behördliche Seite weiter.

Der erste Bestand in Nordrhein-Westfalen wurde am 11. Juni 2024 geimpft. Die Impfung mit den zur Anwendung gestatteten Impfstoffen wird von den Tierhalterinnen und Tierhaltern besser angenommen als die mit dem bestandsspezifischen Impfstoff. Seitens der Tierseuchenkasse NRW wurde am 14. Juni 2024 eine Beihilfe von 2 EUR pro Rind und 1 EUR pro Schaf für die Impfung genehmigt. Die Gewährung einer Beihilfe der Tierseuchenkasse ist dabei an die Eintragung der Impfung in der Datenbank HI-

Tier (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere) gekoppelt, so dass die Behörden nachvollziehen können, wie viele Rinder, Schafe und Ziegen geimpft worden sind.

Da sich die Zahl der Impfungen insbesondere bei den Schafen nicht optimal entwickelte, rief das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Rahmen einer Pressemitteilung am 24. Juli 2024 erneut zur Impfung empfänglicher Tiere auf, um insbesondere Schafherden vor schweren klinischen Erscheinungen und Todesfällen schützen. Am 19. August 2024 bat das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz außerdem bei der Tierseuchenkasse um Versendung eines erneuten Impfpapells an die Schafhalterinnen und -halter, damit auch die Halterinnen und Halter kleinster Tierbestände bezüglich der vorhandenen Impfmöglichkeiten informiert sind.

Mittlerweile sind mit Stand 28. August 2024 in Nordrhein-Westfalen über 220.000 Rinder geimpft. Außerdem verfügen über 88.000 Schafe über einen Impfschutz.

Es bleibt festzuhalten, dass die sich Anfang Juli abzeichnende explosionsartige Ausbreitung des Virus der Blauzungkrankheit vom Serotyp 3 in Nordrhein-Westfalen nicht mehr aufzuhalten war. Die Gestattung der Anwendung der Impfstoffe per Impfgestattungs-Verordnung durch den Bund kam für Nordrhein-Westfalen zu spät, als dass Rinder und Schafe rechtzeitig in hoher Zahl hätten geimpft werden können. Hierbei ist zu beachten, dass ein Beginn der Immunität nach Herstellerangaben erst drei Wochen nach abgeschlossener Grundimmunisierung eintritt und insbesondere Rinder nach Herstellerangaben zweifach geimpft werden sollten.

Frage 4: Gibt es spezielle Programme zur Überwachung von Insektenpopulationen, die als Überträger der Krankheit fungieren?

Bis Mitte 2022 widmete sich das Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung (ZALF e. V.) unter Beteiligung des Friedrich-Loeffler-Instituts dem Projekt „Gnizen als Vektoren von Viren in Deutschland unter Berücksichtigung sich ändernder klimatischer Bedingungen (CeratoVir) - Teilprojekt 2“. Im Rahmen des Projekts wurden die aktuellen und zukünftigen Gefährdungssituationen in Deutschland durch Gnizen-übertragene Viren einschließlich des BT-Virus evaluiert.

Auf ausgewählten landwirtschaftlichen Betrieben wurden deutschlandweit Gnitzen mit Fallen gefangen, auf Viren untersucht und unter anderem Daten für epidemiologische Auswertungen gesammelt. Bis Ende 2025 wird die Lage im Rahmen eines Projekts evaluiert. Untersucht werden soll die Interaktionen von Gnitzen, Gnitzen-assoziierten Viren und landwirtschaftlich genutzten Wiederkäuern. Die Ergebnisse sollen genutzt werden, um Tiere durch bauliche, strukturelle, organisatorische und/oder immunmodulatorische Maßnahmen besser vor Gnitzen schützen zu können. Außerdem sollen Risikoanalysen zur aktuellen und zukünftigen Gefährdung durch Gnitzen-übertragener Viren verbessert werden. Hierfür werden aktuell einerseits die gefangenen Gnitzen und die durch sie übertragenen Viren einschließlich der Viruszirkulation untersucht. In Bezug auf die Epidemiologie sollen die Aktivitätsperioden der Gnitzen analysiert werden und es soll geprüft werden, ob die Festlegung einer ‚vektorfreen/vektorarmen Zeit‘ möglich ist. Eine solche Festlegung könnte zumindest saisonal große Erleichterungen für den nationalen und internationalen Handel mit Wiederkäuern bedingen.

Frage 5: Inwieweit arbeitet die Landesregierung NRW mit anderen Bundesländern, dem Bund und internationalen Organisationen zusammen, um die Blauzungenkrankheit zu bekämpfen?

Nordrhein-Westfalen befindet sich seit dem ersten Ausbruch der Blauzungenkrankheit auf Landesgebiet am 12. Oktober 2023 in einem steten Austausch mit anderen Bundesländern und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Unmittelbar nach dem ersten Ausbruch wurde mit den Ländern beraten, unter welchen Bedingungen Verbringungen von Rindern, Schafen und Ziegen in andere Bundesländer möglich sind. Über das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wurde erreicht, dass Deutschland bei der Europäischen Kommission ebenfalls Bedingungen hinterlegt, unter denen Handel mit nicht mehr freien Mitgliedstaaten, insbesondere Belgien und die Niederlande, möglich ist. Es wurde außerdem darauf hingearbeitet, dass nach Verlust des Freiheitsstatus auch das Verbringen aus Nordrhein-Westfalen insbesondere nach Belgien und die Niederlande wieder möglich ist. Durch Aktivierung der Taskforce Tierseuchenbekämpfung konnte Nordrhein-Westfalen bereits im Dezember 2023 erreichen, dass auch die Verbringung von anderen Wiederkäuern als Rindern, Schafen und Ziegen sowie von Kameliden wieder möglich wurde.

Mit dem Friedrich-Loeffler-Institut, dem Paul-Ehrlich-Institut, den anderen Ländern sowie dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft befand sich Nordrhein-Westfalen seit Beginn des Jahres 2024 in stetem Austausch zur Sondierung von Möglichkeiten zur Impfung. Da auch Niedersachsen seinen Freiheitsstatus bezüglich des Virus der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 früh aufgeben musste, bestand hier ein besonders enger Austausch, um ein einheitliches länderübergreifendes Vorgehen zu gewährleisten. Innerhalb des Landes besteht zudem ein enger Austausch mit dem Rindergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.

Über alle wesentlichen Informationen und Änderungen der Lage informierte das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz kontinuierlich und zeitnah die Wirtschaftsbeteiligten und die nachgeordneten Behörden mit Hilfe von Informationsschreiben. Wirtschaftsseitig wurden die landwirtschaftlichen Verbände und besondere Vertreter der Rinder-, Schaf- und Ziegenhalter sowie die Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe informiert. Über das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz erfolgte die Information der Kreisordnungsbehörden, der Tierseuchenkasse sowie der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter.